

STADTKURIER NEUHAUS



Amtsblatt
der Stadt Neuhaus am Rennweg
und der Gemeinde Goldisthal



31. Jahrgang

Freitag, den 21. August 2020

9/2020 - 34. Woche

Das Schwimmbad in Lichte ist wieder geöffnet!

*Bei schönem Wetter bis 13. September 2020 geöffnet
Montag bis Freitag von 12 bis 18 Uhr
Ortsteil Lichte, Schulweg*

*Weitere Info unter:
<https://www.facebook.com/SchwimmbadLichte>*



Foto: Sebastian Zetzmann

Inhaltsverzeichnis

1. Amtlicher Teil

- 1.1. Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Neuhaus am Rennweg
- 1.2. Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Goldisthal

2. Nichtamtlicher Teil

- 2.1. Nichtamtliche Bekanntmachungen der Stadt Neuhaus am Rennweg
- 2.2. Nichtamtliche Bekanntmachungen anderer Behörden/Körperschaften

3. Öffentlicher Teil

1. Amtlicher Teil

1.1. Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Neuhaus am Rennweg

Durch Rechtsvorschrift angeordnete öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachungen der Stadt Neuhaus am Rennweg werden gemäß § 27a Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) zusätzlich im Internet auf der Internetseite der Stadt Neuhaus am Rennweg unter

www.neuhaus-am-rennweg.de

zugänglich gemacht.

Beschlüsse des Stadtrates vom 20.07.2020

Vom Stadtrat beschlossene Drucksachen:

Beschluss-Nr. 80/07/2020 vom 20.07.2020

Die Niederschrift der 05. Sitzung des Stadtrates vom 17.02.2020 - Öffentlicher Teil - wird bestätigt.

Ausgefertigt: Neuhaus am Rennweg, den 21.07.2020
Scheler Dienstsiegel
Bürgermeister

Beschluss-Nr. 81/07/2020 vom 20.07.2020

Die Neufassung des § 20 (Zuständigkeit des Bürgermeisters) Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse der Stadt Neuhaus am Rennweg gemäß Anlage wird beschlossen.

Anlage

Neufassung des § 20 (Zuständigkeit des Bürgermeisters) Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse der Stadt Neuhaus am Rennweg

„(3) Laufende Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises (Abs. 2 Nr. 1) sind alltägliche Verwaltungsgeschäfte der Stadt, die keine grundsätzliche Bedeutung haben und für den Vollzug des Stadthaushaltes keine erhebliche Rolle spielen. Hierzu gehören insbesondere:

1. der Vollzug der Ortssatzungen;
2. die Vergabe von Aufträgen für ständig wiederkehrende Lieferungen und Leistungen für den laufenden Betrieb (z. B. Ausgaben für die Bewirtschaftung der Grundstücke und für den Unterhalt von Fahrzeugen, Geschäftsausgaben für die Verwaltung, Verbrauchsmaterial für die Verwaltung und die Einrichtungen, Geräte und Ausstattungsgegenstände) im Verwaltungshaushalt bis zur Höhe der haushaltmäßigen Ermächtigung;
3. die Gewährung von freiwilligen Zuweisungen und Zuschüssen im Rahmen des Haushaltsplanes, soweit diese im Einzelfall 1.000,00 Euro nicht übersteigen;
4. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens für kleinere Bauvorhaben, hierunter fallen z. B.
 - a) die Errichtung von Garagen, Carports, Pavillons, Gartenhäusern oder Gewächshäusern,
 - b) Anbauten zu den unter a) genannten Bauwerken,
 - c) der Anbau von Balkonen, Loggien oder Wintergärten,
 - d) die Aufstockung von Garagen,
 - e) das Aufstellen von Containern,
 - f) die Errichtung von Zwingern oder Volieren,
 - g) die Errichtung von Mauern oder Bollwerken zur Grundstücksabgrenzung,
 - h) *unter a) bis g) nicht genannte kleinere Bauvorhaben im vergleichbaren Umfang.*

In § 19 Abs. 2 Nr. 2 d) werden die Worte „Wohnraumerweiterungen, Wintergärten“ gestrichen.“

Ausgefertigt: Neuhaus am Rennweg, den 21.07.2020
Scheler Dienstsiegel
Bürgermeister

Beschluss-Nr. 82/07/2020 vom 20.07.2020

Es wird beschlossen, der mit der Genehmigung des Landratsamtes Sonneberg vom 09.03.2020 erteilten Maßgabe gemäß Anlage 1 beizutreten und die am 09.12.2019 mit Beschluss Nr. 51/04/2019 beschlossene Haushaltssatzung der Stadt Neuhaus am Rennweg für das Haushaltsjahr 2020 entsprechend zu ändern.

Die gemäß dieser Maßgabe geänderte Fassung der Haushaltssatzung der Stadt Neuhaus am Rennweg für das Haushaltsjahr 2020 gemäß Anlage 2 wird beschlossen.

Ausgefertigt: Neuhaus am Rennweg, den 21.07.2020
Scheler Dienstsiegel
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 57, Abs. 3 ThürKO**Haushaltssatzung der Stadt Neuhaus am Rennweg
für das Haushaltsjahr 2020
vom 21. Juli 2020**

Auf Grund der §§ 19 und 57 ThürKO erlässt die Stadt Neuhaus am Rennweg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit **13.208.089 €**
und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit **4.735.289 €**
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind im Jahr 2020 in Höhe von 1.700.000 € vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt für die Jahre 2021-2023 werden für Baumaßnahmen und Vermögenserwerb in Höhe von insgesamt 5.149.000 € neu festgesetzt, davon:
400.000 € für den Erwerb eines HLF 20 für die Feuerwehr der Stadt Neuhaus am Rennweg
200.000 € für die Baumaßnahme Wohngebiet „Brandweg“
299.000 € für die Straßenausbaumaßnahme L1112 mit Straßenbeleuchtung im OT Scheibe-Alsbach
250.000 € für den Abriss Porzellanfabrik im OT Limbach
4.000.000 € für die Baumaßnahme „Industriegebiet am Rennsteig“

§ 4

Für die Festsetzung der Grund- und Gewerbesteuer gilt die Satzung der Stadt Neuhaus am Rennweg über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern in ihrer jeweils gültigen Fassung sowie § 8 Abs.1 der Eingliederungsverträge mit den Gemeinden Lichte und Piesau vom 23.03.2018 (Gewerbesteuerhebesätze abweichend in den Ortsteilen Lichte und Piesau mit jeweils 383 v.H. für 2020).

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird weiterhin auf 2.000.000 € festgesetzt.

§ 6

(1) Für über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 58 ThürKO gelten die Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Neuhaus am Rennweg sowie der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Neuhaus am Rennweg in ihrer jeweils gültigen Fassung.
(2) Es gilt der vom Stadtrat als Bestandteil des Haushaltsplanes beschlossene Stellenplan. Zum Stellenplan wird der Bürgermeister ermächtigt, Vollzeitstellen mit zwei Teilzeitkräften zu besetzen; jedoch mit der Maßgabe, dass die wöchentliche Arbeitszeit 40 Stunden nicht überschreitet.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Neuhaus am Rennweg, den 21. Juli 2020
Stadt Neuhaus am Rennweg
Scheler
Bürgermeister

Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Erlass der Haushaltssatzung der Stadt Neuhaus am Rennweg für das Haushaltsjahr 2020 vom 21. Juli 2020 (§ 21 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung - ThürKO)

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Neuhaus am Rennweg unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die Haushaltssatzung der Stadt Neuhaus am Rennweg für das Haushaltsjahr 2020 vom 21. Juli 2020 einschließlich Anlagen und Bestandteile liegt 2 Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes vom 24.08.2020 bis 06.09.2020 in der Stadt Neuhaus am Rennweg, Rathaus, Kirchweg 2, Zimmer 208, montags und dienstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr, mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags in der Zeit von 8.30 Uhr bis 11.00 Uhr zu jedermanns Einsichtnahme aus.

Die Haushaltssatzung der Stadt Neuhaus am Rennweg für das Haushaltsjahr 2020 vom 21. Juli 2020 einschließlich Anlagen und Bestandteile wird aufgrund der Einschränkungen für den öffentlichen Besucherverkehr wegen der Corona-Pandemie zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Neuhaus am Rennweg unter

<https://www.neuhaus-am-rennweg.de/bekanntmachungen/index.php>

zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung der Stadt Neuhaus am Rennweg für das Haushaltsjahr 2020 vom 21. Juli 2020 wird bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2020 an o. g. Stellen zu jedermanns Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Beschluss-Nr. 83/07/2020 vom 20.07.2020

Der Vertrag über die Zusammenarbeit bei der Erbringung von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB), Teil Acht (VIII) zwischen dem Landkreis Sonneberg und der Stadt Neuhaus am Rennweg gemäß Anlage wird beschlossen.

Der Bürgermeister wird ermächtigt und beauftragt, den Vertrag zu unterzeichnen und zu vollziehen.

VERTRAG**über die Zusammenarbeit bei der Erbringung von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB), Teil Acht (VIII)**

zwischen dem

**Landkreis Sonneberg
vertreten durch den Landrat
Herrn Hans-Peter Schmitz
Bahnhofstraße 66
96515 Sonneberg
als örtlich zuständiger Träger der öffentlichen Jugendhilfe
(im Folgenden: Landkreis)**

und der

**Stadt Neuhaus am Rennweg
vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Uwe Scheler
Kirchweg 2
98724 Neuhaus am Rennweg
(im Folgenden: Stadt)**

Präambel

Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

Die Kinder- und Jugendhilfe umfasst Leistungen und andere Aufgaben zugunsten junger Menschen und Familien. Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sind nach § 2 Absatz 2 Nummer 1 SGB VIII Angebote der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes.

§ 1**Allgemeines**

- (1) Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen.
- (2) Um diesem gesetzlichen Auftrag gerecht zu werden, wurde mit Vereinbarung vom xxx zwischen dem Landkreis Sonneberg und dem Diakoniewerk der Superintendenturen Sonneberg und Hildburghausen/ Eisfeld e. V. dem freien Träger die Organisation und Durchführung der Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt Neuhaus am Rennweg mit seinen Ortsteilen sowohl im Freizeitzentrum als auch im Umfeld der Einrichtung in Form der aufsuchenden Jugendarbeit gemäß § 11 SGB VIII übertragen.
- (3) Dieser Vereinbarung wird der jeweils aktuelle Jugendförderplan des Landkreises Sonneberg zugrunde gelegt.
- (4) Im Weiteren wird auf diese Vereinbarung verwiesen.

§ 2**Gegenstand des Vertrages**

- (1) Auf der Grundlage dieses Vertrages erstattet die Stadt dem Landkreis
 - a) Ein Drittel der jährlich entstehenden anerkannten Personalkosten für 1,5 Vollbeschäftigteneinheiten (VbE) zur Umsetzung der offenen Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt Neuhaus am Rennweg und seinen Ortsteilen Hauptamtlich Beschäftigte werden nur gefördert, wenn sie das Fachkräftegebot entsprechend dem Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses vom 4. Juni 2012, Beschluss-Reg.-Nr. 65/12 „Fachliche Empfehlung zu Fachkräften im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe in Thüringen“, erfüllen. Eine geringere Vergütung der Fachkräfte als in vergleichbarer Höhe der Entgeltgruppe S 11b Stufe 1 entsprechend der Entgeltordnung zum TVöD-SuE ist - unter Berücksichtigung von Ausnahmen - nicht förderfähig. Tarifierhöhungen müssen beachtet und umgesetzt werden.
Wenn der Fördermittelpfänger zu mehr als 50 % aus öffentlichen Mitteln finanziert wird und die Zuwendung mehr als 50.000,00 € beträgt, dürfen die unmittelbar am Förderprojekt beteiligten Beschäftigten nicht besser gestellt werden als vergleichbare Bedienstete im Öffentlichen Dienst. Vergleichsmaßstab ist dann der TVöD.
 - b) Ein Drittel der Sach- und Betriebskosten; jedoch maximal 5.000,00 Euro pro Kalenderjahr. Die förderfähigen Sach- und Betriebskosten ergeben sich aus den verbindlichen Erläuterungen des Kreisjugendamtes Sonneberg zu den Sachkostenpositionen vom 20.10.2009.
- (2) Die Höhe der Personal- und Sachkosten ergibt sich aus dem verbindlichen Kosten- und Finanzierungsplanes des Diakoniewerks der Superintendenturen Sonneberg und Hildburghausen/ Eisfeld e. V..
- (3) Der unter Absatz 2 verbindliche Kosten- und Finanzierungsplan wird der Stadt als Grundlage für die Haushaltsplanung bis zum 31.08. eines jeden Jahres für das darauffolgende Haushaltsjahr vorgelegt.
- (4) Die jeweils entstehenden Personal- und Sachkosten werden auf der Grundlage von Mittelanforderungen vom Landkreis gegenüber der Stadt zu nachfolgenden Terminen eines jeden Jahres erfolgen: 30.06. und 30.11..
- (5) Personal- und Sachkosten, die entgegen des Kosten- und Finanzierungsplanes nicht in der Höhe nach angefallen sind, werden entsprechend der Verwendungsnachweisprüfung anteilig an die Stadt zurückgezahlt.
- (6) Die Stadt stellt dem Diakoniewerk der Superintendenturen Sonneberg und Hildburghausen/Eisfeld e. V. angemessene und bedarfsgerechte Räumlichkeiten zur Ausübung der ihm übertragenen Aufgaben zur Verfügung. Über die Nutzung der jeweiligen Räumlichkeiten werden Nutzungsverträge zwischen der Stadt und dem Diakoniewerk der Superintendenturen Sonneberg und Hildburghausen/Eisfeld e. V. abgeschlossen. Über die Verwendung und Übertragung des im Kinder- und Jugenddomizil Kirchweg 6 vorhandenen beweglichen Inventars schließt die Stadt mit dem Diakoniewerk der Superintendenturen Sonneberg und Hildburghausen/Eisfeld e. V. eine gesonderte Vereinbarung.
- (7) Das Jugendamt des Landratsamtes Sonneberg legt jeweils zum 31.03. des folgenden Jahres Auszüge aus dem Jahresbericht des Trägers über die wesentlichen Tätigkeiten und Maßnahmen der offenen Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt Neuhaus am Rennweg vor (Sachbericht).

§ 3**Zusammenarbeit, Datenschutz, Geheimhaltung,**

- (1) Die Parteien verpflichten sich zur kooperativen Zusammenarbeit und zum regelmäßigen gegenseitigen Informationsaustausch.
- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Wahrung eines funktionalen Datenschutzes innerhalb ihres Bereiches gemäß den Bestimmungen der §§ 61 ff. SGB VIII. Mit dieser Abrede kommt der öffentliche Träger seiner Verpflichtung aus § 61 Abs. 3 SGB VIII nach, die Gewährleistung des Schutzes personenbezogener Daten bei ihrer Erhebung, Verarbeitung und Verwendung bei der Stadt sicherzustellen.

§ 4**In-Kraft-Treten, Laufzeit und Kündigung**

(1) Der Vertrag tritt zum xxx in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

(2) Jeder Vertragspartner hat das Recht, den Vertrag mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 5**Salvatorische Klausel**

(1) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihm aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechts-wirksam oder nicht durchführbar sein, oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit verlieren, soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden.

(2) Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Inhalt des Vertrages bedacht hätten.

Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält.

(3) Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Sonneberg, den Neuhaus am Rennweg, den

Hans-Peter Schmitz
für den Landkreis Sonneberg

Uwe Scheler
für die Stadt Neuhaus am Rennweg

Ausgefertigt:
Scheler
Bürgermeister

Neuhaus am Rennweg, den 21.07.2020
Dienstsiegel

Beschluss-Nr. 84/07/2020 vom 20.07.2020

Die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Gemeindebibliothek Piesau vom 02.05.2007 (Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Lichtetal am Rennsteig“ Nr. 05/2007 vom 26.05.2007, S.5), zuletzt geändert am 18.06.2015 (Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Lichtetal am Rennsteig“ Nr. 07/2015 vom 11.07.2015, S. 3) wird mit Wirkung vom 01.09.2020 aufgehoben.

Ausgefertigt:
Scheler
Bürgermeister

Neuhaus am Rennweg, den 21.07.2020
Dienstsiegel

Beschluss-Nr. 85/07/2020 vom 20.07.2020

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek der Stadt Neuhaus am Rennweg gemäß Anlage wird beschlossen.

Ausgefertigt:
Scheler
Bürgermeister

Neuhaus am Rennweg, den 21.07.2020
Dienstsiegel

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 21, Abs. 1 ThürKO**2. Satzung zur Änderung der Satzung
über die Benutzung der Stadtbibliothek
der Stadt Neuhaus am Rennweg
vom 11. August 2020**

Aufgrund der §§ 2, 19 und 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433) erlässt die Stadt Neuhaus am Rennweg nachfolgende Satzung:

**Artikel 1
Änderungen**

Die Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek der Stadt Neuhaus am Rennweg vom 25. Mai 2004 (Amtsblatt der Stadt Neuhaus am Rennweg Nr. 07/2004 vom 18. Juni 2004, S. 5), zuletzt geändert mit Satzung vom 29. Oktober 2012 (Amtsblatt der Stadt Neuhaus am Rennweg Nr. 13/2012 vom 30. November 2012, S. 11) wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Bei Bedarf können nach Maßgabe des Haushaltes unselbständige Zweigstellen der Stadtbibliothek in den Ortsteilen Piesau, Scheibe-Alsbach und Steinheid der Stadt Neuhaus am Rennweg betrieben werden. Für diese unselbständigen Zweigstellen gelten die Bestimmungen dieser Benutzungssatzung und weiterer auf ihr basierender Satzungen und Ordnungen uneingeschränkt.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. September 2020 in Kraft.

Stadt Neuhaus am Rennweg
Neuhaus am Rennweg, den 11.08.2020
Scheler
Bürgermeister

Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Erlass der 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek der Stadt Neuhaus am Rennweg vom 11.08.2020 (§ 21 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Neuhaus am Rennweg unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen

Beschluss-Nr. 86/07/2020 vom 20.07.2020

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Stadtbibliothek der Stadt Neuhaus am Rennweg gemäß Anlage wird beschlossen.

Ausgefertigt: Neuhaus am Rennweg, den 21.07.2020
 Scheler Dienstsiegel
 Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 21, Abs. 1 ThürKO

**2. Satzung zur Änderung der Satzung
 über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Stadtbibliothek
 der Stadt Neuhaus am Rennweg
 vom 11. August 2020**

Aufgrund der §§ 19, 20 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433) und den §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) erlässt die Stadt Neuhaus am Rennweg nachfolgende Satzung:

**Artikel 1
 Änderungen**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Stadtbibliothek der Stadt Neuhaus am Rennweg vom 25. Mai 2004 (Amtsblatt der Stadt Neuhaus am Rennweg Nr. 07/2004 vom 18. Juni 2004, S. 7), zuletzt geändert mit Satzung vom 29. Oktober 2012 (Amtsblatt der Stadt Neuhaus am Rennweg Nr. 13/2012 vom 30. November 2012, S. 12) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Jahresgebühr pro Benutzerausweis	
für Erwachsene	12,00 €
für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	0,00 €
für Familien	12,00 €
für Korporativbenutzer	15,00 €
für Schulen und Kindertageseinrichtungen	0,00 €
für Sozialpassinhaber je 50 % Ermäßigung auf die o. g. Sätze“	

**Artikel 2
 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. September 2020 in Kraft.

Stadt Neuhaus am Rennweg
 Neuhaus am Rennweg, den 11.08.2020
Scheler
Bürgermeister

Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Erlass der 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Stadtbibliothek der Stadt Neuhaus am Rennweg vom 11.08.2020 (§ 21 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung - ThürKO)

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Neuhaus am Rennweg unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Beschluss-Nr. 87/07/2020 vom 20.07.2020

Die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Zeichenschule im Ortsteil Lichte der Stadt Neuhaus am Rennweg gemäß Anlage 1 wird beschlossen.

Ausgefertigt: Neuhaus am Rennweg, den 21.07.2020
 Scheler Dienstsiegel
 Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung**Benutzungs- und Entgeltordnung für die
Zeichenschule im Ortsteil Lichte der Stadt Neuhaus am Rennweg
vom 21. Juli 2020**

Auf Grund der §§ 14 und 26 Abs. 2 Nr. 10 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433) beschließt der Stadtrat der Stadt Neuhaus am Rennweg in seiner Sitzung am 20. Juli 2020 die folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für die Zeichenschule im Ortsteil Lichte Stadt Neuhaus am Rennweg und die Stadt Neuhaus am Rennweg erlässt diese.

§ 1**Öffentliche Einrichtungen**

Die Stadt Neuhaus am Rennweg betreibt die Zeichenschule im Ortsteil Lichte, Schulweg 16 in 98724 Neuhaus am Rennweg - im Folgenden „Zeichenschule Lichte“ - zur Wahrung der Tradition des Porzellanmalerhandwerks als öffentliche Einrichtung. Unter fachkundiger Anleitung können Rohlinge aus Porzellan, Keramik, Ton, Gips oder Holz gestaltet oder Bilder gemalt werden.

§ 2**Öffnungszeiten**

Die Zeichenschule Lichte darf nur während der bekannt gegebenen Öffnungszeiten benutzt werden. Die Zeichenschule Lichte hat zu folgenden Zeiten geöffnet:

Mittwoch 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Freitag 15.00 Uhr bis 20.00 Uhr

Für Gruppen können nach vorheriger Anmeldung auch abweichende Benutzungszeiten vereinbart werden. Die Stadtverwaltung ist ermächtigt, aus besonderen Anlässen abweichende Öffnungszeiten festzusetzen.

§ 3**Verhalten in der Zeichenschule Lichte**

(1) Jeder Benutzer hat sich in den Museen ordnungsgemäß und so zu verhalten, dass der Charakter des Ortes gewahrt bleibt und das Inventar nicht beschädigt wird.

Den Anordnungen des Personals ist Folge zu leisten.

(2) In der Zeichenschule Lichte ist insbesondere verboten:

- das Rauchen,
- das Mitführen von Hunden,
- das Mitführen von sperrigen Gegenständen (Ski- und Walkingstöcke, Schirme o.ä.).

(3) Für Diebstahl durch Dritte und Schäden aufgrund von höherer Gewalt haftet die Stadt nicht.

§ 4**Gewerbliche Betätigung**

Eine gewerbliche Betätigung innerhalb der Zeichenschule Lichte sowie Verkaufsausstellungen sind nicht gestattet.

§ 5**Entgeltspflicht**

(1) Für die Benutzung der Zeichenschule Lichte wird nach Maßgabe dieser Ordnung ein Benutzungsentgelt erhoben.

(2) Zur Zahlung des Entgeltes ist derjenige verpflichtet, der die Zeichenschule Lichte benutzt.

§ 6**Entstehung und Fälligkeit**

(1) Die Pflicht zur Zahlung des Entgeltes entsteht mit der Benutzung der Zeichenschule Lichte.

(2) Der Zahlungspflichtige hat das Entgelt unmittelbar vor der Benutzung der Zeichenschule Lichte zu entrichten.

§ 7**Entgelthöhe**

(1) Das Entgelt für die Benutzung der Zeichenschule Lichte beträgt

Erwachsener pro Nutzungstag:	5,00 €
Erwachsener 10er Karte:	40,00 €
Kinder und Jugendliche pro Nutzungstag:	3,00 €
Kinder und Jugendliche 10er Karte:	25,00 €

(2) Erwachsene im Sinne dieser Benutzungs- und Entgeltordnung sind alle Personen über 18 Jahren.

(3) Zusätzlich zum Benutzungsentgelt gemäß Absatz 1 sind vom jeweiligen Benutzer die Materialkosten für die verwendeten Rohlinge aus Porzellan, Keramik, Ton, Gips oder Holz, Bildvorlagen aus Papier, Karton oder Leinwand und für die verwendeten Farben gemäß Aushang zu tragen.

(3) In allen in dieser Benutzungs- und Entgeltordnung festgelegten Entgelten, die der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, ist die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe enthalten.

§ 8**Öffentliche Bekanntmachung**

Die jeweils gültige Fassung dieser Benutzungs- und Entgeltordnung liegt in der Zeichenschule Lichte zur Einsichtnahme aus.

§ 9**Inkrafttreten**

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01. September 2020 in Kraft.

Neuhaus am Rennweg, den 21. Juli 2020

Scheler
Bürgermeister

Beschluss-Nr. 88/07/2020 vom 20.07.2020

Es wird beschlossen, das Schwimmbad im Ortsteil Lichte im Zeitraum vom 01.08.2020 bis 31.08.2020 nach den Maßgaben eines Infektionsschutzkonzeptes von Montag bis Freitag in der Zeit von 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr für Besucher zu öffnen.

Geeignetes Fachpersonal hat die Wärmeversorgung Neuhaus GmbH für die Badeaufsicht anzustellen.

Die Stadt Neuhaus am Rennweg leistet für den genannten Zeitraum einen zusätzlichen Liquiditätszuschuss in Höhe von maximal 15.000 Euro an die Wärmeversorgung Neuhaus GmbH.

Die hierfür anfallenden überplanmäßigen Ausgaben bei Haushaltsstelle 8160.7150 im Haushaltsjahr 2020 werden genehmigt. Die Deckung ist im Rahmen des 1. Nachtragshaushaltes für das Haushaltsjahr 2020 sicherzustellen.

Der Betrieb des Bades wird durch den Förderverein Lichte e.V. oder einen Dritten sichergestellt.

Die Weiterbetriebsung des Bades im Ortsteil Lichte für die Folgejahre ist in der ersten Beratungsfolge 2021 zu klären.

Ausgefertigt: Neuhaus am Rennweg, den 21.07.2020

Scheler Dienststempel

Bürgermeister

Beschluss-Nr. 89/07/2020 vom 20.07.2020

Der Stadtrat der Stadt Neuhaus am Rennweg bestätigt Art, Umfang, Ausführung und Zeitplan des Projektes „Bürgerhaus Neuhaus am Rennweg“ gemäß den beigefügten Anlagen.

Der Bürgermeister wird ermächtigt und beauftragt auf der Grundlage der Kostenberechnung Stand 25.06.2020, dem Kosten- und Finanzierungsplan vom 26.06.2020 bei der Bewilligungsbehörde einen Antrag auf Zuweisung aus Mitteln der Städtebauförderung zu stellen.

Die Finanzplanung ab dem Haushaltsjahr 2021 ist entsprechend fortzuschreiben und dem Stadtrat in seiner nächsten Sitzung am 07.09.2020 vorzulegen.

Ausgefertigt: Neuhaus am Rennweg, den 21.07.2020

Scheler Dienststempel

Bürgermeister

Die Anlagen liegen 2 Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes vom 24.08.2020 bis 06.09.2020 in der Stadt Neuhaus am Rennweg, Rathaus, Kirchweg 2, Zimmer 210, montags und dienstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr, mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags in der Zeit von 8.30 Uhr bis 11.00 Uhr zu jedermanns Einsichtnahme aus.

Alle Anlagen werden nach Erscheinen dieses Amtsblattes aufgrund der Einschränkungen für den öffentlichen Besucherverkehr wegen der Corona-Pandemie auf der Internetseite der Stadt Neuhaus am Rennweg unter

<https://www.neuhaus-am-rennweg.de/bekanntmachungen/index.php>

zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich bekanntgemacht.

Beschluss-Nr. 90/07/2020 vom 20.07.2020

Die Satzung der Stadt Neuhaus am Rennweg zur Aufhebung von Straßenausbaubeitragssatzungen (SAB-Aufhebungssatzung) gemäß Anlage wird beschlossen.

Ausgefertigt: Neuhaus am Rennweg, den 21.07.2020

Scheler Dienststempel

Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 21 Abs. 1 ThürKO

**Satzung
der Stadt Neuhaus am Rennweg
zur Aufhebung von
Straßenausbaubeitragssatzungen
(SAB-Aufhebungssatzung)
vom 11. August 2020**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433) und des § 7 Abs. 1 i. V. m. § 21b Abs. 2 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), erlässt die Stadt Neuhaus am Rennweg nachstehende Satzung:

**Artikel 1
Aufhebung von Satzungen**

1. Die Satzung der Stadt Neuhaus am Rennweg über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen (Straßenausbaubeiträge) vom 28. Dezember 1998 (Amtsblatt der Stadt Neuhaus am Rennweg, der Gemeinden Goldisthal, Scheibe-Alsbach und Siegmundsburg Nr. 2/99 vom 12. Februar 1999, S. 2) wird aufgehoben.
2. Die Satzung der Gemeinde Siegmundsburg über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen (Straßenausbaubeiträge) vom 02. November 2006 (Amtsblatt der Stadt Neuhaus am Rennweg, der Gemeinden Goldisthal, Scheibe-Alsbach und Siegmundsburg Nr. 13/06 vom 1. Dezember 2006, S. 8), geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen (Straßenausbaubeiträge) des Ortsteils Siegmundsburg der Stadt Neuhaus am Rennweg vom 10. Juli 2013 (Amtsblatt der Stadt Neuhaus am Rennweg und der Gemeinde Goldisthal Nr. 8/2013 vom 23. August 2013, S. 2), wird aufgehoben.
3. Die Satzung der Gemeinde Scheibe-Alsbach über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 09. Juni 2012 (Amtsblatt der Stadt Neuhaus am Rennweg, der Gemeinden Goldisthal, Scheibe-Alsbach und Siegmundsburg Nr. 8/2012 vom 22. Juni 2012, S. 5) wird aufgehoben.
4. Die Satzung der Gemeinde Steinheid über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 27. August 2008 (Amtsblatt der Gemeinde Steinheid Nr. 06/08 vom 12. September 2008, S. 1) wird aufgehoben.

5. Die Satzung der Gemeinde Lichte über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen (Straßenausbaubeitragsatzung) vom 13. Juni 2003 (Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Lichtetal am Rennsteig“ Nr. 7/2003 vom 04. Juli 2003), geändert durch die 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Lichte über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen (Straßenausbaubeitragsatzung) vom 01. Dezember 2005 (Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Lichtetal am Rennsteig“ Nr. 12/2005 vom 09. Dezember 2005) und durch die 2. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Lichte über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen (Straßenausbaubeitragsatzung) vom 03. November 2011 (Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Lichtetal am Rennsteig“ Nr. 11/2011 vom 19. November 2011), wird aufgehoben.
6. Die Satzung der Gemeinde Piesau über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen (Straßenausbaubeitragsatzung) vom 27. Juni 2008 (Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Lichtetal am Rennsteig“ Nr. 7/2008 vom 20. Juli 2008) wird aufgehoben.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2019 in Kraft.

Stadt Neuhaus am Rennweg
Neuhaus am Rennweg, den 11.08.2020
Scheler
Bürgermeister

Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Erlass der Satzung der Stadt Neuhaus am Rennweg zur Aufhebung von Straßenausbaubeitragsatzungen vom 11.08.2020 (§ 21 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung - ThürKO)

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Neuhaus am Rennweg unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen

1.2. Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Goldisthal

Durch Rechtsvorschrift angeordnete öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachungen der Gemeinde Goldisthal werden gemäß § 27a Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) zusätzlich im Internet auf der Internetseite der Stadt Neuhaus am Rennweg unter

www.goldisthal.de

zugänglich gemacht.

Beschlüsse des Gemeinderates Goldisthal

Vom Gemeinderat beschlossene Drucksachen:

Beschluss-Nr. 25/2020 vom 16.07.2020

Die Niederschrift der 05. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Goldisthal vom 11.06.2020 - Öffentlicher Teil - wird bestätigt.

Ausgefertigt: Goldisthal, den 20.07.2020
Girbardt Dienstsiegel
Bürgermeister

Beschluss-Nr. 26/2020 vom 16.07.2020

Die Satzung der Gemeinde Goldisthal über die Festsetzung der Hebesätze für Realsteuern (Hebesatzsatzung) gemäß Anlage wird beschlossen.

Anlage zur DS-Nr. G/20/31

Satzung der Gemeinde Goldisthal über die Festsetzung der Hebesätze für Realsteuern (Hebesatzsatzung) vom ...

Aufgrund des §19 Abs.1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung- ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S.41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S.429, 433), des § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07. August 1973 (GVBl. I S.965) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2019 (BGBl. I S. 1875) und des § 16 Gewerbesteuerengesetz (GewStG) in der Fassung und Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) erlässt die Gemeinde Goldisthal nachfolgende Satzung:

§ 1 Steuerhebesätze

Die Steuerhebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|---|----------|
| 1. | GRUNDSTEUER | |
| | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 271 v.H. |
| | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 389 v.H. |
| 2. | GEWERBESTEUER | 400 v.H. |

§ 2 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Goldisthal über die Festsetzung der Hebesätze für Realsteuern (Hebesatzsatzung) vom 17. Januar 2017 (Amtsblatt der Stadt Neuhaus am Rennweg und der Gemeinde Goldisthal Nr. 2/2017 vom 17. Februar 2017, Seite 4 f.) außer Kraft

Gemeinde Goldisthal
Goldisthal, den ...
Girbardt
Bürgermeister

Ausgefertigt: Goldisthal, den 20.07.2020
Girbardt Dienstsiegel
Bürgermeister

Beschluss-Nr. 28/2020 vom 16.07.2020

Die Satzung der Gemeinde Goldisthal zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Goldisthal, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden (Feuerwehr-Aufwandsentschädigungssatzung) gemäß Anlage wird beschlossen

Anlage zur DS-Nr. G/20/37

Satzung der Gemeinde Goldisthal zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Goldisthal, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden (Feuerwehr-Aufwandsentschädigungssatzung) vom ...

Aufgrund des § 19 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entscheidungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019 (GVBl. S. 457) erlässt die Gemeinde Goldisthal nachstehende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Aufwandsentschädigung

1. des Ortsbrandmeisters der Gemeinde Goldisthal sowie seines Stellvertreters,
2. der Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden (§ 14 Abs. 4 ThürBKG); hierzu gehören:
 - a. der Leiter der Jugendfeuerwehr, dessen Stellvertreter und die weiteren Betreuer für die Kinder bis zum vollendeten 9. Lebensjahr
 - b. der Gerätewart
 - c. der Feuerwehrangehörige für die Alarm- und Einsatzplanung
 - d. der Feuerwehrangehörige für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationstechnik
 - e. der Feuerwehrangehörige für die statistische Erfassung
 - f. der Feuerwehrangehörige als Sicherheitsbeauftragter der Feuerwehren
 - g. die Feuerwehrangehörigen, die zu Brandsicherheitswachen herangezogen werden.

§ 2 Grundsatz

(1) Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

(2) Durch die Aufwandsentschädigung sind die mit der Wahrnehmung des Ehrenamts verbundenen baren Auslagen und die sonstigen persönlichen Aufwendungen mit Ausnahme der Reisekosten in entsprechender Anwendung des Thüringer Reisekostengesetzes abgegolten.

(3) Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

§ 3 Form der Aufwandsentschädigung

Soweit nachfolgend nichts anders bestimmt ist, wird die Aufwandsentschädigung den in § 1 genannten Personen in Form eines monatlichen Pauschalbetrages festgesetzt.

§ 4 Erstattung besonderer Aufwendungen

Neben dem monatlichen Pauschalbetrag sind den in § 1 genannten Personen auf Antrag Reisekosten nach den geltenden Bestimmungen des Thüringer Reisekostengesetzes besonders zu erstatten.

Die Regelungen zur Erstattung von Verdienstausschlag in entsprechender Anwendung des § 14 Abs. 2 ThürBKG bleiben unberührt.

§ 5 Zahlung der Aufwandsentschädigung

(1) Die Aufwandsentschädigung wird monatlich im Voraus am ersten Tag des Monats unbar durch Überweisung auf ein inländisches Konto gezahlt.

(2) Entsteht der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung in der zweiten Hälfte eines Monats, so wird für diesen Monat nur der halbe Betrag gezahlt.

(3) Beim Ausscheiden aus dem Ehrenamt im Laufe eines Monats ist die Aufwandsentschädigung für diesen laufenden Monat zu belassen.

§ 6**Ruhen der Aufwandsentschädigung**

Die Aufwandsentschädigung ruht, wenn der Feuerwehrangehörige

- ununterbrochen länger als drei Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit,
- solange der Feuerwehrangehörige vorläufig seines Dienstes enthoben oder
- ihm die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten ist

§ 7**Höhe der Aufwandsentschädigung**

(1) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt:

- | | |
|--|----------|
| 1. für den Ortsbrandmeister | 130,00 € |
| 2. für den stellvertretenden Ortsbrandmeister | 65,00 € |
| 3. für den Leiter der Jugendfeuerwehr | 40,00 € |
| 4. für den Stellvertreter des Leiters der Jugendfeuerwehr und die weiteren Betreuer für die Kinder bis zum vollendeten 9. Lebensjahr | 20,00 € |
| 5. für den Gerätewart | 50,00 € |
| 6. für den Sicherheitsbeauftragter der Feuerwehr | 30,00 € |

Der Ortsbrandmeister bzw. sein Stellvertreter ist für die statistische Datenerfassung, für die Alarm- und Einsatzplanung und für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationstechnik verantwortlich.

(2) Übernimmt der Stellvertreter des Ortsbrandmeisters oder des Leiters der Jugendfeuerwehr die Aufgaben des Vertretenen bei dessen Verhinderung für einen Zeitraum, der ununterbrochen länger als zwei Kalendermonate beträgt, hat er ab dem dritten Kalendermonat für den weiteren Zeitraum der Vertretung Anspruch auf Zahlung der für den Vertretenen festgelegten Aufwandsentschädigung.

(5) Feuerwehrangehörige, die im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit zu Brandsicherheitswachen herangezogen werden, erhalten pro Stunde geleisteter Brandsicherheitswache eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 €. Die Aufwandsentschädigung wird entgegen § 5 dieser Satzung innerhalb einer Woche nach Vorlage der schriftlichen Einsatzbestätigung des jeweiligen Wehrführers gezahlt.

§ 8**Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehraufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Goldisthal vom 28. Januar 2003 (Amtsblatt der Stadt Neuhaus am Rennweg, der Gemeinden Goldisthal, Scheibe-Alsbach und Siegmundsburg Nr. 02/03 vom 14. Februar 2003, S. 2) außer Kraft.

Gemeinde Goldisthal
Goldisthal, den ...
Girbardt
Bürgermeister

Ausgefertigt: Goldisthal, den 20.07.2020
Girbardt Dienstsiegel
Bürgermeister

Beschluss-Nr. 29/2020 vom 16.07.2020

Die Satzung der Gemeinde Goldisthal zur Aufhebung der Straßenausbaubeitragssatzung (SAB-Aufhebungssatzung) gemäß Anlage wird beschlossen.

Anlage zur DS-Nr. G/20/28

Satzung der Gemeinde Goldisthal zur Aufhebung der Straßenausbaubeitragssatzung (SAB-Aufhebungssatzung) vom ...

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433) und des § 7 Abs. 1 i. V. m. § 21b Abs. 2 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), erlässt die Gemeinde Goldisthal nachstehende Satzung:

Artikel 1**Aufhebung einer Satzung**

Die Satzung der Gemeinde Goldisthal über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 13. April 2012 (Amtsblatt der Stadt Neuhaus am Rennweg, der Gemeinden Goldisthal, Scheibe-Alsbach und Siegmundsburg Nr. 6/2012 vom 04. Mai 2012, S. 3) wird aufgehoben.

Artikel 2**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2019 in Kraft.

Gemeinde Goldisthal
Goldisthal, den ...
Girbardt
Bürgermeister

Ausgefertigt: Goldisthal, den 20.07.2020
Girbardt Dienstsiegel
Bürgermeister

Beschluss-Nr. 31/2020 vom 16.07.2020

Es wird beschlossen, dass die Gemeinde Goldisthal die Elternanteile für die Kindertages- und Hortbetreuung für Kinder mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Goldisthal befristet noch bis 31. August 2023 übernimmt.

Goldisthal, den 20.07.2020

Girbardt Dienstsiegel

Bürgermeister

Beschluss-Nr. 32/2020 vom 16.07.2020

Es wird beschlossen, dass die Gemeinde Goldisthal ab 01.01.2021 ein Begrüßungsgeld für Neugeborene als Demographie bezogenen Zuschuss in Höhe von 300,00 € pro Kind an Eltern mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Goldisthal zahlt.

Goldisthal, den 20.07.2020

Girbardt Dienstsiegel

Bürgermeister

Beschluss-Nr. 33/2020 vom 16.07.2020

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan einschließlich aller Bestandteile und Anlagen für das Haushaltsjahr 2020 gemäß Anlage wird beschlossen.

Goldisthal, den 20.07.2020

Girbardt Dienstsiegel

Bürgermeister

Die Satzung einschließlich Anlagen werden nach Eingangsbestätigung der Rechtsaufsichtsbehörde zu einem späteren Zeitpunkt an dieser Stelle bekanntgemacht.

Beschluss-Nr. 34/2020 vom 16.07.2020

Der Finanzplan und das Investitionsprogramm für die Jahre 2019 bis 2023 gemäß Anlagen werden beschlossen.

Goldisthal, den 20.07.2020

Girbardt Dienstsiegel

Bürgermeister

Die Satzung einschließlich Anlagen werden nach Eingangsbestätigung der Rechtsaufsichtsbehörde zu einem späteren Zeitpunkt an dieser Stelle bekanntgemacht.

Vom Gemeinderat abgelehnte Drucksachen:**Beschluss-Nr. 27/2020 vom 16.07.2020**

Die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Goldisthal gemäß Anlage wird beschlossen.

Anlage zur DS-Nr. G/20/38

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Goldisthal vom ...

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) hat der Gemeinderat der Gemeinde Goldisthal in der Sitzung am 16. Juli 2020 die folgende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

Die Hauptsatzung der Gemeinde Goldisthal vom 28. April 2010 (Amtsblatt der Stadt Neuhaus am Rennweg, der Gemeinden Goldisthal, Scheibe-Alsbach und Siegmundsburg Nr. 7/10 vom 28. Mai 2010, S. 4), in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Goldisthal vom 10. April 2017 (Amtsblatt der Stadt Neuhaus am Rennweg und der Gemeinde Goldisthal Nr. 4/2017 vom 21. April 2017) wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

- der ehrenamtliche Bürgermeister 660,00 Euro
- der ehrenamtliche Beigeordnete 165,00 Euro“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2020 in Kraft.

Gemeinde Goldisthal

Goldisthal, den

Girbardt

Bürgermeister

Ausgefertigt:

Goldisthal, den 20.07.2020

Girbardt Dienstsiegel

Bürgermeister

Beschluss-Nr. 30/2020 vom 16.07.2020

Es wird beschlossen, dass die Gemeinde Goldisthal die Elternanteile für die Kinder- und Schülerspeisung für Kinder und Jugendliche mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Goldisthal befristet noch bis 31. August 2021 übernimmt.

Goldisthal, den 20.07.2020

Girbardt Dienstsiegel

Bürgermeister

2. Nichtamtlicher Teil

2.1. Nichtamtliche Bekanntmachungen der Stadt Neuhaus am Rennweg

Hinweis des Ordnungsamtes

Das Ordnungsamt verweist hiermit noch einmal ausdrücklich auf § 12 Abs. 1-3 der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Neuhaus am Rennweg und die hiermit verbundene **Leinenpflicht für Hunde im gesamten Stadtgebiet sowie die Sorgfaltspflicht der Hundehalter, Gefahren von der Öffentlichkeit fernzuhalten.**

In letzter Zeit sind vermehrt Fälle nicht angeleinter Hunde gemeldet worden. Ebenso traten Vorfälle auf, bei denen Hunde durch offenstehende Gartentore Passanten angefallen haben.

Des Weiteren wird auf § 11 der Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) der Stadt Neuhaus am Rennweg hingewiesen, **wonach jeder Hund, der älter als 4 Monate ist, bei der Stadt Neuhaus anzumelden ist.**

Bedauerlicherweise mussten auch hier in letzter Zeit vermehrt Verstöße festgestellt werden.

Verstöße gegen die o. g. Vorschriften stellen regelmäßig Ordnungswidrigkeiten dar und können mit nicht unerheblichen Bußgeldern geahndet werden.

Urkundenanforderung beim Standesamt Neuhaus am Rennweg

Urkunden können zurzeit beim Standesamt nicht durch Vorsprache beantragt werden. Sie können die Urkunde per Telefax oder auf dem Postweg beantragen.

Zur Ausstellung der Urkunde werden folgende Angaben benötigt:

- Name, Vorname
- jeweiliges Datum (Geburts-/ Eheschließungs-/ Sterbedatum)
- Kopie des Personalausweises der Person bzw. des Antragstellers
- Adresse und Telefonnummer

Zur Anmeldung einer Eheschließung muss eine beglaubigte Abschrift aus dem Geburtenregister vorgelegt werden.

Wie viel kostet eine Urkunde?

jede Geburts-/Ehe-/Sterbeurkunde	10,00 €
jede beglaubigte Abschrift aus dem Geburts-/Ehe-/Sterberegister	10,00 €
jede Auskunft aus einem Personenstandsregister (Thüringer Verwaltungskostenordnung, Nr. 12, Personenstandswesen)	10,00 €

Sie erhalten zusammen mit der Urkunde eine Gebührenrechnung. Bitte überweisen Sie die jeweilige Gebühr auf folgendes Konto:

Zahlungsempfänger: Stadt Neuhaus am Rennweg
 IBAN: DE 16120300000001120583
 BIC: BYLADEM1001
 Verwendungszweck: Urkunde Standesamt 05001000, Name; Rechnungsnummer

Wer ist berechtigt Urkunden anzufordern?

Urkunden und Auskünfte werden grundsätzlich nur an Berechtigte erteilt (Verwandte in gerader auf- und absteigender Linie). Andere Antragsteller müssen ihr rechtliches Interesse nachweisen (z.B. Erbangelegenheiten) oder die schriftliche Vollmacht eines Berechtigten vorlegen.

Für die Rentenversicherung kann eine Urkunde gebührenfrei ausgestellt werden, wenn der entsprechende Nachweis (z.B. Schreiben des Rentenversicherungsträgers) vorgelegt wird.

Standesbeamtinnen:

Frau Sylke Greiner-Well

Telefon: 03679/7902-32

Telefax: 03679/7902-932

E-Mail: sylke.greiner-well@neuhaus-am-rennweg.de

Frau Karin Rückert

Telefon: 03679/7902-25

Telefax: 03679/7902-925

E-Mail: karin.rueckert@neuhaus-am-rennweg.de

oder rathaus@neuhaus-am-rennweg.de

Öffnungszeiten des Wertstoffhofes

Der Wertstoffhof im Bauhof, Kirchweg 2, 98724 Neuhaus am Rennweg ist

donnerstags 15.30 Uhr bis 18.00 Uhr

geöffnet.

Es können Altglas, Leichtverpackungen (gelbe Säcke) und auch Elektronikschrott sowie Batterien abgegeben werden. Die für den Elektroschrott vorgesehenen Behältnisse werden von der VISTA electronic GmbH Sonneberg bereitgestellt und abgeholt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass kein sonstiger Sperrmüll oder Schrott im Wertstoffhof entsorgt werden darf. Eine solche unrechtmäßige Ablagerung wird beim Landratsamt Sonneberg zur Anzeige gebracht und mit empfindlichen Geldbußen geahndet.

Die **Abgabe von Grünschnitt** ist im Bauhof, Kirchweg 2, 98724 Neuhaus am Rennweg möglich.

Die Öffnungszeiten der Annahmestelle sind

**donnerstags, 15.30 Uhr bis 18.00 Uhr und
 samstags, 10.00 Uhr bis 13.00 Uhr**

Am Donnerstag dem 27.08.2020 findet auf Grund einer Straßensperrung im Kirchweg keine Grünschnittanahme statt.

Die Annahmestelle im Ortsteil Siegmundsburg ist jeweils samstags von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr geöffnet.

In unserem Ortsteil Lichte gibt es einen fachkundigen **Pilzberater.**

Hier seine Kontaktdaten:

Pilzberater
 Sven Heinz
 Ortsteil Lichte
 Lichtetalstraße 45
 98724 Neuhaus am Rennweg
 Mobil: 0179 1185 482
 E-Mail: svenheinz80@gmail.com



Wichtige Information der

TEAG Thüringer Energie AG und
 TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co.KG

Neue Störungsnummer Strom:
**TEAG Thüringer Energie AG
 Kundenservice 03641 817-1111**

**TEN Thüringer
 Energienetze GmbH & Co.KG**
 (im Auftrag der TEAG)
Störungsdienst Strom 0800 686-1166 (24h)

Sprechstunden des Revierförsters für den Bereich Lichte/Schmiedefeld

Für den Bereich Lichte/Schmiedefeld ist der Revierleiter Herr Sven Kühnast zuständig (telefonisch erreichbar ist er unter 0172 3480282).

Stellenausschreibung

Die **Stadt Neuhaus am Rennweg** (Landkreis Sonneberg, Freistaat Thüringen) mit derzeit ca. 9.000 Einwohnern und 8 Ortsteilen sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

einen Mitarbeiter für Tiefbau (m/w/d) für das Amt für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung

bevorzugt in Vollzeit mit einer durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden. Beschäftigung in Teilzeit ist ebenfalls möglich.

Die Stelle ist mit Entgeltgruppe 9b nach TVöD bewertet und im Rahmen einer längerfristigen Krankheitsvertretung zunächst befristet bis 30.06.2021.

Die Probezeit beträgt 6 Monate.

Von dem Bewerber (m/w/d) werden erwartet:

- Abgeschlossenes Hochschul- oder Fachhochschulstudium der Fachrichtung Bauingenieurwesen oder staatlich geprüfter Bautechniker mit langjähriger Berufserfahrung, bevorzugte Fachrichtung Tiefbau, oder vergleichbare Qualifikation mit langjähriger Berufserfahrung im Tiefbau
- fundierte Kenntnisse der technischen Vorschriften, Regelwerke und des Vergaberechts
- Erfahrungen im Umgang mit Ausschreibungen und Vergaben und mit Durchführung und Abrechnung von Bauvorhaben öffentlicher Auftraggeber
- gute EDV-Kenntnisse
- Fähigkeit zu selbständigem, zielorientiertem und strategischem Arbeiten
- sachbezogenes Durchsetzungsvermögen, sicheres Auftreten und Verhandlungsgeschick
- Ausgeprägte Kommunikations- und Verhandlungsfähigkeit im Umgang mit Bürgern, Firmen, übergeordneten Behörden usw.
- Verständnis für betriebswirtschaftliche Aspekte und für kommunalpolitische Zusammenhänge
- Engagement, Teamfähigkeit, hohe Belastbarkeit und Ausdauer
- Führerschein Klasse B

Die Tätigkeit umfasst u. a.:

- Komplexe Bearbeitung kommunaler Investitionsvorhaben
- Mitwirkung am Abschluss von Verträgen für Planungsleistungen und deren Abrechnung
- Erarbeitung von entsprechenden Förder-, Bewilligungs- oder Genehmigungsanträgen
- Wahrnehmung von Bauherrenaufgaben im Ausschreibungsverfahren, örtliche Bauüberwachung und Objektbetreuung
- Erstellung von Leistungsverzeichnissen bei Ausschreibung von Investitionsvorhaben
- Beratung und Betreuung von Bürgern
- Herbeiführen der notwendigen Gremienentscheidungen einschließlich Ausarbeitung der entsprechenden Vorlagen

Wenn Sie Interesse an dieser verantwortungsvollen und abwechslungsreichen Tätigkeit haben, richten Sie Ihre aussagekräftige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, sämtliche Ausbildungs-, Prüfungs- und Beschäftigungsnachweise) **jederzeit auf dem Postweg oder per E-Mail** an:

Stadt Neuhaus am Rennweg
z. Hd. des Bürgermeisters
Herr Uwe Scheler
Kirchweg 2
98724 Neuhaus am Rennweg
E-Mail: uwe.scheler@neuhaus-am-rennweg.de
(Tel. 03679/7902-11)

Bitte sehen Sie unbedingt von der Einsendung von Originalunterlagen ab, da Ihre Bewerbung nur zurückgesandt wird, wenn Sie einen adressierten und frankierten Rückumschlag beilegen. Ansonsten werden die Bewerbungsunterlagen nach zwei Monaten datenschutzgerecht vernichtet. Kosten für Bewerbungsverfahren werden nicht erstattet.

Informationen über die Stadt Neuhaus am Rennweg erhalten Sie im Internet unter www.neuhaus-am-rennweg.de.

Die Wärmeversorgung GmbH Neuhaus am Rennweg

sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt zwei Mitarbeiter/-innen

Das Aufgabengebiet umfasst hauptsächlich die Durchführung von Reinigungsarbeiten.

Dazu kommt die Mitarbeit in allen Tätigkeitsbereichen (außer Wasserwacht) in der Schwimmhalle am Rennsteig und im Waldbad Bernhardsthal.

Wir erwarten:

- Aufgeschlossenem, freundlichem und gästeorientiertem Auftreten,
- die Bereitschaft, unabhängig von oben genannten Aufgaben in allen Bereichen mitzuarbeiten,
- Mitarbeit im wechselnden Schichtdienst (5-Tage Woche) und Bereitschaft zur Wochenendtätigkeit,
- Zuverlässigkeit, Engagement und Teamfähigkeit,
- Mut und Interesse, sich im Rahmen der Tätigkeit zu qualifizieren.

Wir bieten:

- Festanstellung (ganzjährig) mit Entlohnung über dem Mindestlohn und guten Sozialleistungen,
- ein interessantes und vielseitiges Betätigungsfeld,
- Mitarbeit in einem dienstleistungsorientierten Team

Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen (nur schriftlich) richten Sie bitte umgehend an:

Wärmeversorgung GmbH
 zu Hd. Geschäftsführung
 Am Bornhügel 20
 98724 Neuhaus am Rennweg

Tel.: 03679/720001
 E-Mail: WVN-Baumbach@t-online.de

Die Wärmeversorgung GmbH Neuhaus am Rennweg betreibt eine Schwimmhalle und ein naturbelassenes Freibad auf dem Kamm des Thüringer Schiefergebirges.

Wir suchen **ab sofort** oder zu jeden nächstmöglichen Zeitpunkt mehrere

Fachangestellte oder Meister für Bäderbetriebe (m/w/d) im Zweischichtdienst

in Vollzeit (39 h Woche) und in unbefristeten Arbeitsverhältnissen sowie Entlohnung in Anlehnung an den Tarif des öffentlichen Dienstes.

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Aufsicht und Überwachung des Bade- und Saunenbetriebes sowie die Betreuung der Bäderanlagen und der Technik.

In den Sommermonaten umfassen ihre Aufgaben die Badeaufsicht im Freibad.

Wir erwarten

- flexible Einsatzbereitschaft
- aufgeschlossenes und besucherfreundliches Auftreten
- Eigenverantwortung und Teamfähigkeit
- Bereitschaft an Wochenenden zu arbeiten

Ihr Profil

- abgeschlossene Ausbildung zur /zum Fachangestellten oder Meister für Bäderbetriebe (m/w/d)
- Kenntnisse Bädertechnik
- freundliches und gästeorientiertes Auftreten
- handwerkliches Geschick und eigenständiges Arbeiten
- Bereitschaft zur bereichübergreifenden Unterstützung im Team

Haben Sie Interesse? Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung per Post oder E-Mail an:

Wärmeversorgung GmbH
Am Bornhügel 20
98724 Neuhaus/Rwg.
E-Mail: WVN-Baumbach@t-online.de



... und viele weitere Bücher.

In der Stadtbibliothek herrscht auch im August fröhliche Sommerlaune. Der Spätsommer ist eine herrliche Jahreszeit! Genießen Sie noch die letzten Urlaubstage. Vielleicht tun Sie das gerne mit einem Buch aus der Stadtbibliothek Neuhaus am Rennweg.

Wir wünschen Ihnen noch einen angenehmen Restsommer. Empfehlungen

Susanne Fröhlich & Constanze Kleis: Weltretten für Anfänger

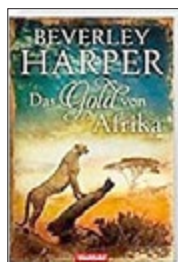


Was können wir für die Zukunft unseres Planeten tun? Fragen sich Susanne Fröhlich und Constanze Kleis und stellen auf der Suche nach der Antwort ihr Leben und das ihrer Lieben auf den Kopf.

Auf ihrer Reise zu einem nachhaltigeren Ich erleben Susanne Fröhlich und Constanze Kleis ihr grünes Wunder. Sie klammern sich beim Sundowner an den letzten Strohalm und erleben, wie die Mülltrennung zu einem Selbsterfahrungsstrip wird. Sie erfahren, dass

man einem Mann nur das Steak verbieten muss, wenn man eine Scheidung braucht und erkennen, dass man sich als Weltretterin sogar in einem Biobaumwolle-Superheldinnen-Kostüm leider nicht für den Heiligenschein qualifiziert, sondern im Gegenteil mit ziemlich rauem Gegenwind rechnen sollte. Aber es gibt auch ein Happy End: Die Erfahrung, wie viel Großes man im Kleinen bewirken kann.

Beverly Harper: Das Gold von Afrika



„Das Gold von Afrika“ Romantik, Geheimnis und Abenteuer vor beeindruckender Landschaft - willkommen in Beverly Harpers Afrika! Auf der Suche nach ihrem verschollenen Vater reist die Geologin Lana nach Malawi, Afrika. Sie hat die Hoffnung nie aufgegeben, ihn lebend wiederzusehen. Vor Ort lernt sie den attraktiven englischen Diplomaten Tim Gilbey kennen, der ihr bei den Nachforschungen hilft. Je tiefer Lana bei ihrer Spurensuche in die Vergangenheit eintaucht, umso näher kommt sie auch Tim. Doch schon bald merkt sie, dass sie sich auf ein gefährliches Unternehmen eingelassen hat: Sie wird verfolgt, absichtlich auf falsche Fährten gelockt und sogar überfallen. Offenbar versucht jemand zu verhindern, dass Lana das Verschwinden ihres Vaters aufklärt - um jeden Preis ...

Stadtbibliothek

Am 31.08.2020 beginnt das neue Schuljahr und für einige Kinder ein ganz neuer Lebensabschnitt, der erste Schultag. Die Kinder freuen sich auf die Schule und können es gar nicht erwarten eingeschult zu werden. Sie sind neugierig - gierig nach Neuem. Viele neue Anforderungen und Aufgaben müssen die Kinder jetzt meistern. Lesen, rechnen und schreiben werden die ABC-Schützen lernen. Das Lesen ist eine der wichtigsten Voraussetzungen, um in unserer Gesellschaft zurechtzukommen. Wer gut lesen kann, dem wird das Lernen in der Schule in allen Fächern leichter fallen. Die Stadtbibliothek verfügt über eine große Anzahl an Büchern, die in jeder Altersklasse die Leseförderung mit System unterstützt.

Schenken Sie doch eine Jahreskarte der Stadtbibliothek Neuhaus am Rennweg und Lesefreude ist garantiert.

Leseeempfehlungen für Erstleser



Jojo Moyes: Der Klang des Herzens



Die Konzertgeigerin Isabel Delancey hat ihr erfülltes Leben immer für selbstverständlich genommen. Doch als ihr Mann plötzlich stirbt und sie mit einem Schuldenberg zurücklässt, sind sie und ihre beiden Kinder gezwungen, ihr komfortables Haus in London zu verkaufen und aufs Land zu ziehen. Das Anwesen, das Isabel überraschend von einem Großonkel geerbt hat, ist eine Ruine und schnell sind auch ihre letzten Ersparnisse aufgebraucht. In ihrer Verzweiflung nimmt Isabel gern die Hilfe ihres Nachbarn Matt an, ohne zu ahnen, dass dieser seine ganz eigenen Interessen verfolgt. Während um sie herum alles zusammenzubrechen droht, muss Isabel lernen, dem Klang ihres Herzens wieder zu vertrauen. Denn man kann sich gegen das Glück entscheiden. Oder dafür.

Peter Prange: Die Gärten der Frauen

Konstantinopel, 1909. Fatima und Eliza leben in der verborgenen Welt des Harems. Während die eine die Gunst des Sultans ersehnt, strebt die andere nach Freiheit, nach einem Leben jenseits der Palastmauern. Dann zerbricht das Osmanische Reich - und außerhalb des Serails wartet auf die Freundinnen eine Welt, die fremd und gefährvoll erscheint. Wie sollen sie sich darin behaupten? Werden sie eine Brücke schlagen zwischen Orient und Okzident, Tradition und Moderne? Und können sie ihre Freundschaft bewahren, wenn die Liebe zwischen sie tritt?

Hera Lind: Die Hölle war der Preis

Gisa Stein, genannt Peasy, wächst in Oranienburg nahe Berlin auf. Ihr Traum ist es, Tänzerin zu werden, und sie schafft es bis an die Staatsoper. Doch hier gerät sie in die Fänge der Stasi. In ihrer Verzweiflung versucht sie mit ihrem Ehemann Edgar, einem rebellischen Architekten, in den Westen zu fliehen. In einer kalten Januarnacht 1974 wird das Paar an der Grenze festgenommen und wegen Republikflucht zu fast vier Jahren Haft verurteilt. Was Gisa dann im Frauenzuchthaus Hoheneck durchmacht, ist die Hölle. Von unzähligen Briefen, die Edgar ihr schreibt, erreicht sie nur ein einziger: Er liebt sie und glaubt die Lügen nicht, die im Gefängnis über sie verbreitet werden. Aber Gisa hat ein Geheimnis. Wie hoch ist der Preis dafür?

In ihrem neuen großen Tatsachenroman lässt Hera Lind eine Frau zu Wort kommen, die über ihre Schreckensjahre im DDR-Gefängnis Hoheneck bisher geschwiegen hat

Alissa Callen: Eine Frau im Outback (Liebe)

**Ulrike Renk: Die Australierin
Die australischen Schwestern**

**Das Versprechen der australischen Schwester
(Familien-Saga)**

Besuchen Sie uns auch im online Portal „thuebibnet“, die virtuelle Ausleihstelle der Stadtbibliothek Neuhaus am Rennweg.

Stadtbibliothek Neuhaus am Rennweg
Marktstraße 3
98724 Neuhaus am Rennweg
Telefon : 03679/722238
E-Mail: info@stadtbibliothek-neuhaus.de
http://www.stadtbibliothek-neuhaus.de

**Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag
13:00 Uhr bis 18:00 Uhr**

Die Ortsteilbibliotheken Piesau, Scheibe-Alsbach und Steinheid bleiben bis auf weiteres geschlossen.

**Offene Kinder- und Jugendarbeit
in Neuhaus am Rennweg startet unter neuer freier Trägerschaft**

**Kennenlern-Angebote des Diakoniewerkes der
Superintendenturen Sonneberg und
Hildburghausen/Eisfeld e.V.**

Wenn Ihr dabei sein möchtet:

Bitte meldet Euch mit Namen und Telefonnummer an, so dass wir feste Gruppen organisieren können.

Ferienplan für die Stadt Neuhaus am Rennweg

24.08.2020	Katrin	Neuhaus am Rwg. ab 10:00 Uhr	Treff am Kletterturm am Schulcampus (Klettern ist noch nicht möglich)	Jgdl. zwischen 12-27 Jahren
25.08.2020	Katrin	Lichte ab 10:00 Uhr	Draisinenfahrt auf der Max und Moritzbahn	Jgdl. zwischen 12-27 Jahren
26.08.2020	Katrin	Neumannsgrund ab 10:00 Uhr	Wanderung+ eventuell Spielmobil	Jgdl. zwischen 12-27 Jahren
27.08.2020	Katrin	Piesau ab 10:00 Uhr	mit Spielmobil Sonneberg (KSB) auf den Spielplatz/Sportplatz in Piesau	Jgdl. zwischen 12-27 Jahren
28.08.2020	Katrin	Limbach ab 10:00 Uhr	Besuch im Eiscafe	Jgdl. zwischen 12-27 Jahren

Jeder angemeldete Teilnehmer erhält für den Tag ein kleines Lunchpaket gratis.

Die Eintrittspreise der jeweiligen Aktionen stehen noch nicht fest, da sie abhängig von der Anzahl der Jugendlichen sind. Die werden kurz vorher bekannt gegeben.

Anmeldungen bitte telefonisch unter: **03675/804009** oder via mail: **lichtblick.son@diakoniewerk-son-hbn.de**

Aktiv auf der Freisportanlage am Schulcampus Apelsberg!



Öffnungszeiten:

Bei schönem Wetter täglich geöffnet!

bis 30. August 2020

Montag bis Sonntag 13.00 bis 19.00 Uhr

vom 31. August bis 04. Oktober

Montag bis Freitag von 16.00 Uhr bis 19.00 Uhr

Samstag, Sonntag, Feiertag von 13.00 Uhr bis 19.00 Uhr

Bitte beachtet bei Eurem Besuch im Interesse unserer aller Gesundheit die Regelungen unseres Infektionsschutzkonzeptes und die Hinweise unserer Platzwarte.

**Die Benutzung ist für Euch kostenfrei
Wir freuen uns auf Euren Besuch!**

Jede Menge Spaß beim Sommer-Tubing!



Oberland 7
 98724 Neuhaus am Rennweg OT Siegmundsburg
 (0171) 3221537
 E-Mail: tubing-siegmundsburg@t-online.de
 Homepage: www.snow-und-sommer-tubing-siegmundsburg.de/

Während der Thüringer Sommerferien haben wir wie folgt für Euch geöffnet:
Dienstag, Mittwoch, Donnerstag, Samstag und Sonntag
10.00 Uhr bis 17.00 Uhr
 (Montag und Freitag ist Ruhetag)

Verabschiedung langjähriger Mitarbeiterinnen

Am 04. August 2020 wurden durch den Bürgermeister Uwe Scheler langjährige Mitarbeiterinnen in den Ruhestand verabschiedet.

Dank und Anerkennung für die geleistete Arbeit im Dienst der Stadt Neuhaus am Rennweg werden ausgesprochen:

- Frau Ulrike Hellmich für mehr als 42 Jahre,
- Frau Ute Leinhos für mehr als 22 Jahre und
- Frau Sigrid Seel für mehr als 31 Jahre



Bürgermeister Uwe Scheler, Ulrike Hellmich, Ute Leinhos, Sigrid Seel

75 neue Feuerwehrhelme - Wunsch erfüllt

Neuhaus. Dass Feuerwehrleute für ihre Einsätze gut ausgerüstet werden, sieht Bürgermeister Uwe Scheler an erster Stelle. Für vier Feuerwehren der Rennsteigstadt wurden nun neue Feuerwehrhelme übereicht.

Derzeit gibt es 108 Aktive in den Einsatzabteilungen der Neuhäuser Wehren. Die neuen 75 Feuerwehrhelme gingen somit nach Neuhaus, Steinheid, Siegmundsburg und Scheibe-Alsbach. Insgesamt wurden dafür knapp 32.000 Euro ausgegeben.

Die Kameraden aus Lichte und Piesau hatten bereits von der Verwaltungsgemeinschaft Lichtatal neue Helme erhalten. Die ausgesonderten Helme taugen zwar nicht mehr für den Einsatz in den Feuerwehren, bieten jedoch dennoch sehr gut Schutz gegen äußere Einflüsse. So werden diese für Einsatzkräfte der Bergwacht und des DRK zur Verfügung gestellt.

„Den bisherigen Helmen für die Feuerwehr waren Laufzeiten von zehn Jahren vorgeschrieben“, wie Harald Bechmann als Wehrführer der Feuerwehr Siegmundsburg mitteilt. Die jetzigen sind Helme vom Typ HEROS-titan und setzen einen neuen Standard für maximale Sicherheit in Feuerwehreinsätzen. Normzeiten für den Austausch gibt es hier nicht, denn spätestens, wenn sie nicht mehr den Anforderungen gerecht werden, tauscht man sie aus. Sie sehen nicht nur gut aus sondern bieten neben allerhöchsten Schutz Leichtigkeit und perfekten Sitz. Dazu können die Feuerwehrleute die Helme auch dann anpassen, wenn sie Handschuhe tragen. Die neue Generation der HEROS bietet mit nur 1.3 Kilogramm Gewicht maximalen Tragekomfort und nimmt hohe mechanische Belastungen bei hohen Temperaturen und brenzlichen Situationen auf. Als Vollschutzhelm bietet er mehr Schutz an der Seite des Kopfes als typische US-Feuerwehrhelme. Seine kompakte Form garantiert außerdem ein leichteres Vordringen in engen Räumen und Schächten ohne hängenzubleiben oder anzustoßen. Außerdem gibt es für Geräteträger die Masken-Helm-Kombination. Somit wurde durch die Entscheidung der Stadt, diese neuen Helme anzuschaffen, der Wunsch der Feuerwehrleute erfüllt, um in allen Einsätzen zu bestehen, denn der Helm schützt nicht weniger als das Leben.



Text und Foto: Norbert Kleinteich

2.2. Nichtamtlicher Teil anderer Behörden/Körperschaften

Bundesweiter Warntag



Ab dem Jahr 2020 wird nach Beschluss der Innenministerkonferenz jährlich an jedem zweiten Donnerstag im September ein bundesweiter Warntag stattfinden. Premiere des bundesweiten Warntages ist somit am 10. September 2020.

Am gemeinsamen Aktionstag von Bund und Ländern soll zum einen die technische Infrastruktur der Warnung in ganz Deutschland mittels einer Probewarnung getestet werden. Zum anderen wird der Warntag von einer an die Bevölkerung gerichteten Öffentlichkeitsarbeit flankiert.

Der bundesweite Warntag hat zum Ziel, Bürgerinnen und Bürger für das Thema Warnung zu sensibilisieren. Er soll Warnprozesse transparenter machen, die verfügbaren Warnmittel (z. B. Sirenen, Warn-Apps, digitale Werbeflächen) ins Bewusstsein rücken sowie notwendiges Wissen zum Umgang mit Warnungen vermitteln, um die Bevölkerung in ihrer Fähigkeit zum Selbstschutz zu unterstützen.

Die Probewarnung wird am Warntag um 11 Uhr von der nationalen Warnzentrale im Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) unter Einbindung aller angeschlossenen

Warnmittel durchgeführt. Sie wird an alle Warnmultiplikatoren geschickt, die am Modularen Warnsystem (MoWaS) angeschlossen sind (z. B. App-Server, Rundfunksender).

Die Warnmultiplikatoren versenden die Probewarnung wiederum in ihren Systemen bzw. Programmen an Endgeräte wie Radios und Warn-Apps. Auf Ebene der Länder und Kommunen sollen parallel verfügbare kommunale Warnmittel (z. B. Sirenen mit Nutzung des Warntones) ausgelöst werden. Die Entwarnung wird vom BBK über MoWaS um 11:20 Uhr vorgenommen. Über die verfügbaren kommunalen Warnmittel soll parallel ebenfalls um 11:20 Uhr die Entwarnung vorgenommen werden. Der vorgeschlagene Zeitpunkt der Entwarnung steht natürlich unter dem Vorbehalt Ihrer technischen und rechtlichen kommunalen Voraussetzungen und Regelungen.

Das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales hat sich daher mit einer Mitteilung an die Katastrophenschutzbehörden in den Landkreisen und kreisfreien Städten gewandt und diese um Ihre aktive Beteiligung gebeten.

Dabei sollen nach Möglichkeit alle örtlichen Warnkonzepte und Warnmittel erprobt werden. Insbesondere wird darum gebeten - wo vorhanden - über die Leitstellen die kommunalen Sirenen mit den Signalen „Warnung“ und „Entwarnung“ auszulösen.

Die Landkreise wurden auch darum gebeten, diese Informationen auch an Ihre kreisangehörigen Gemeinden weiterzugeben, um mit diesen gemeinsam die örtlichen Warnkonzepte zu erproben. Es wird daher empfohlen, zur näheren Abstimmung des Ablaufs in Ihrem Landkreis auf das jeweilige Landratsamt zuzugehen.

Im Vorfeld des bundesweiten Warntages sollen die Bürgerinnen und Bürger im Wege einer gezielten Öffentlichkeitsarbeit über den Aktionstag und insbesondere die Probealarne informiert werden. Für die Öffentlichkeitsarbeit kann auf vorbereitete Informationen zurückgegriffen werden, die auf der Website zum bundesweiten Warntag www.bundesweiter-warntag.de im Serviceportal abgerufen werden können.

Gemeinsam soll am 10. September das Thema Warnung in das Bewusstsein der Bürgerinnen und Bürger gerufen werden, um deren Selbstschutzzfähigkeiten zu stärken.

Anbei finden Sie zu allen wichtigen Fragen des bundesweiten Warntags ein Frage-Antwort-Liste (FAQ), die uns das TMIK zur Verfügung gestellt hat.

Das Forstamt informiert:

Ab August dieses Jahres wird im Bereich des Thüringer Forstamts Neuhaus mit den Arbeiten zur Wegeinventur in allen Eigentumsformen begonnen.

Die Wegeinventur ist, in Bezug auf § 25 Thüringer Waldgesetz, durch ThüringenForst AöR flächendeckend für alle Waldbesitzarten kostenfrei durchzuführen. Hierbei werden verschiedene Daten erhoben, die den zum Aufnahmezeitpunkt vorhandenen Wegezustand charakterisieren.

Zuständig für die fachliche Durchführung der Wegeinventur ist das Forstliche Forschungs- und Kompetenzzentrum (FFK) mit Sitz in Gotha. Die entsprechenden Befahrungen werden in den nächsten Wochen durch Mitarbeiter des FFK durchgeführt. Diese dürfen im Rahmen ihrer Tätigkeit Waldflächen jeden Eigentums betreten (§ 62 Abs. 3 Satz 2 ThürWaldG) sowie Waldwege mit Kraftfahrzeugen befahren (§6 Abs. 6 ThürWaldG).

Für weitere Fragen zur Wegeinventur stehen das Forstamt oder das FFK Gotha, Sachbearbeiter Wegeinformationssystem (Tel. (036 21) 225 343) gerne zur Verfügung.

ThüringenForst - AöR

Thüringer Forstamt Neuhaus

Am Forsthaus 4

98724 Neuhaus/Rwg.

Tel. 03679/72600

Email: forstamt.neuhaus@forst.thueringen.de

Ev.-Luth. KG-Verband Am Rennsteig



Gottesdienste u. Veranstaltungen des Ev.-Luth. KG-Verbandes „Am Rennsteig, Neuhaus am Rennweg und Umgebung“

Monatsspruch August 2020:

Ich danke dir dafür, dass ich wunderbar gemacht bin; wunderbar sind deine Werke; das erkennt meine Seele. Ps 139, 14 (L)

23.08.2020, Sonntag - 11. Sonntag nach Trinitatis

09.30 Uhr Gottesdienst in der Liebfrauenkirche Steinheid, Pfr. Jahn

14.00 Uhr Gottesdienst in der Kirche Scheibe-Alsbach, Pfr. Jahn

30.08.2020, Sonntag - 12. Sonntag nach Trinitatis

09.30 Uhr Kirmesgottesdienst in der Holzkirche Neuhaus/Rwg.

Bitte tragen Sie zu den Gottesdiensten einen Mund-Nase-Schutz, desinfizieren Sie Ihre Hände am Eingang und halten Sie den Mindestabstand von 1,50 m zu anderen Menschen ein! Leider kann auch noch nicht in vollem Umfang gesungen werden!

Kinder- und Jugendarbeit, Gesprächskreise sowie Musikproben sind derzeit noch ausgesetzt.

Sprechzeiten und Erreichbarkeit der Pfarrer:

Pfr. Jörg Zech

dienstags 09.00 - 12.00 Uhr Pfarramt Lauscha

Handy: 0157 / 706 908 24 (auch Whatsapp)

Pfr. Henry Jahn

donnerstags 16.00 - 18.00 Uhr Pfarramt Neuhaus/Rwg.

Handy: 0160 / 185 41 13 (auch Whatsapp)

Bankverbindung für die Überweisung des Kirchgeldes:

DE89 8405 4722 0304 1447 03

Bitte vermerken Sie bei „Verwendungszweck“ Ihren Namen und den Ort:

NH Neuhaus, **STH** Steinheid, **SCH** Scheibe-Alsbach, **GT** Goldisthal, **LAU** Lauscha, **ET** Ernstthal

Neuapostolische Kirche

Gottesdienst Sonntag 10 Uhr und über YouTube nak-nordost.de Neuhaus, Schmalenbuchener Str. 60

Kirchengemeinde Lichte-Wallendorf

Suchet der Stadt Bestes und betet für sie zum HERRN; denn wenn's ihr wohl geht, so geht's euch auch wohl. Jeremia 29,7

Sehr herzlich laden wir ein zu unseren Gottesdiensten

Wegen der Abstandsregelung in der Corona-Situation findet derzeit der Gottesdienst in der Elisabeth-Kirche Wallendorf statt.

GOTTESDIENSTE Wallendorf

So. 23. August 10:15 Uhr

So. 13. September 10:15 Uhr

Tag des offenen Denkmals

So. 27. September 10:00 Uhr

Kirchweih-Gottesdienst mit Erntedankfest

So. 11. Oktober 10:15 Uhr

Konfirmantenprüfung

So. 18. Oktober 10:00 Uhr

Konfirmations-Festgottesdienst

Gottes SEGEN wünscht Ihr Pfarrerehepaar Fröbel

T: 036730 2 25 05 W: kirchspiel-doeschnitz.de

M: kirchspiel-doeschnitz@macbay.de

Kirchengemeinden Piesau und Schmiedefeld

*Suchet der Stadt Bestes und betet für sie zum HERRN;
denn wenn's ihr wohlgeht, so geht's euch auch wohl.
Jeremia 29,7*

Sehr herzlich laden wir ein zu unseren Gottesdiensten

GOTTESDIENSTE Piesau

So. 30. August 09:00 Uhr
So. 13. September 09:00 Uhr
Tag des offenen Denkmals
So. 04. Oktober 09:00 Uhr
Erntedankfest

GOTTESDIENSTE Schmiedefeld

So. 30. August 10:15 Uhr
So. 13. September 10:15 Uhr
Tag des offenen Denkmals
Do. 01. Oktober 18:00 Uhr
Kirchweih-Gottesdienst und Erntedankfest

Gottes SEGEN wünscht Ihr Pfarrerehepaar Fröbel

T: 036730 2 25 05 W: kirchspiel-doeschnitz.de
M: kirchspiel-doeschnitz@macbay.de

3. Öffentlicher Teil

Jugendweihe 2020


Die Stadt Neuhaus am Rennweg und die Gemeinde Goldisthal gratulieren allen nachfolgend genannten Jugendweiheteilnehmern des Jahres 2020 und wünschen für den Start ins Erwachsenenleben alles Gute.

**Die Feierstunde findet
am 19. September 2020,
im Kultur- und Vereinshaus Goldisthal statt.**

Aus Neuhaus am Rennweg: Brehm, Marisa Edelmann, Lucy Linn Ehrhardt, Amelie Ehrhardt, Sophia Gerhart, Angelina Greiner-Pachter, Colin Rohnfeld, Isabell Scheiber, Angelina Bischoff, Jonas Breul, Tamino Dießl, Jeremy Ehrhardt, Franz Florian Gärtner, Leon Pascal Geyer, Moritz Hähnlein, Dominik Jahn, Paula Svenja Matz, Eric Justin Schmidt, Domenik Telschow, Lisa Wissmann, Paul Matti Anemüller, Cedric Herzig, Leonie Klara	Aus dem Ortsteil Piesau: Ott, Joline Franzky, Dustin Heintze, Jordi Steiner, Sarah Ulbrich, Pia-Marie
	Aus dem Ortsteil Steinheid: Böhm, Lilli Koch, Benjamin Kufner, Tim Müller, Max Horst Schlemmer, Ayenne Sofie
	Aus dem Ortsteil Lichte: Gräf, Nelly Treppner, Anna Marie
	Aus der Gemeinde Goldisthal: Liebmann, Sina Marie Weigelt, Niclas
Aus dem Ortsteil Scheibe-Alsbach: Stenzel, Jonas	

**Ihre Bürgermeister Uwe Scheler und Andreas Girbardt
sowie
die Ortsteilbürgermeister Siegfried Lippmann, Holger Koch,
Roman Koch und Jens Rothe**





Impressum

Stadtkurier Neuhaus
Amtsblatt der Stadt Neuhaus am Rennweg und der Gemeinde Goldisthal,
Herausgeber: Stadt Neuhaus am Rennweg, Gemeinde Goldisthal
Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21
Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Ronald Koch, erreichbar unter Tel.: 0175 / 5951012, E-Mail: r.koch@wittich-langewiesen.de
Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil: 1. Für alle Veröffentlichungen der Stadt bzw. der Gemeinden ist die Stadt bzw. die jeweilige Gemeinde verantwortlich. 2. Für alle anderen Veröffentlichungen ist der jeweilige Herausgeber der Mitteilung verantwortlich 3. Verantwortlich für den öffentlichen Teil ist die Druckerei bzw. der entsprechende Verfasser einer Mitteilung/Nachricht
Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt
 Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z. Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.
Verlagsleiter: Mirko Reise
Erscheinungsweise: erscheint nach Bedarf
Bezugsmöglichkeiten/Bezugsbedingungen: Laufend gesicherter Bezug ist nur im Abonnement möglich. Ein Abonnement gilt für die Dauer eines Jahres.
 Die Kosten betragen 30,00 EUR/Jahr. Zu abonnieren ist das Amtsblatt bei LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, Tel. 03677/2050-0, Fax 03677/205021. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 30.11. dem Verlag vorliegen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt gegen Erstattung von 2,50 EUR für das Einzel exemplar incl. Portokosten und MwSt. einzeln zu erhalten. Die Bestellung hat beim Verlag + Druck Linus Wittich KG zu erfolgen. Das Amtsblatt wird bis auf weiteres kostenfrei im Stadt- bzw. Gemeindegebiet verteilt. Zu beachten gilt, dass die kostenfreie Verteilung des Amtsblattes im Stadt- bzw. Gemeindegebiet lediglich eine Serviceleistung der Gemeinde darstellt. Ein Anspruch, ein Amtsblatt auf diese Weise regelmäßig zu erhalten, besteht nicht.
Postanschrift für die Stadt Neuhaus am Rennweg bzw. die Gemeinde Goldisthal: Stadtverwaltung Neuhaus am Rennweg, Kirchweg 2, 98724 Neuhaus am Rennweg
Hinweis: Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

Nach Redaktionsschluss eingegangen

Stellenausschreibung

In der Stadt Neuhaus am Rennweg ist zum nächstmöglichen Termin die Stelle

einer Stadtarbeiterin/eines Stadtarbeiters

im städtischen Bauhof in Vollzeit (40 Stunden wöchentlich) zu besetzen.

Die Stelle ist als Krankheitsvertretung gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 3 des Teilzeit- und Befristungsgesetzes zunächst bis voraussichtlich 30.04.2021 befristet und mit EG 4 nach TVöD bewertet. Die Probezeit beträgt 1 Monat.

Von der Bewerberin/dem Bewerber werden erwartet:

- abgeschlossene Ausbildung zur Straßenwärterin/zum Straßenwärter oder vergleichbare Ausbildung, alternativ abgeschlossene Ausbildung in einem handwerklichen Ausbildungsberuf
- Führerscheinklasse C
- hohe Leistungsfähigkeit und Leistungsbereitschaft, Flexibilität, Teamfähigkeit

Die Tätigkeit umfasst u. a.:

- Bau- und Instandhaltungsarbeiten an Straßen und Bauwerken
- Be- und Verarbeiten von Werk- und Hilfsstoffen
- Anlegen und Pflegen von Grünflächen
- Anbringen und Instandhalten von Verkehrszeichen und -einrichtungen
- Durchführen des Winterdienstes und der Stadtreinigung
- Handhaben und Warten von Werkzeugen, Geräten, Maschinen und technischen Einrichtungen, Führen und Warten von Fahrzeugen

Bewerbungen mit tabellarischem Lebenslauf, Zeugnissen, Beurteilungen, Fortbildungsnachweisen und Lichtbild sowie frankiertem Rückumschlag sind bis spätestens 31.08.2020 zu senden an:

Stadt Neuhaus am Rennweg
z. Hd. der Bürgermeister
Herrn Bürgermeister Uwe Scheler
Kirchweg 2, 98724 Neuhaus am Rennweg
(Tel. 03679/7902-0)

Informationen über die Stadt Neuhaus am Rennweg erhalten Sie im Internet unter www.neuhaus-am-rennweg.de.